

**Grußwort von Herrn Staatssekretär Hasso Lieber, Senatsverwaltung für Justiz Berlin,
anlässlich des E-Justice Forums 2008
im Rahmen der Xinnovations
am 23. September 2008 in der Humboldt-Universität zu Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum E-Justice-Forum der Xinnovations überbringe ich Ihnen die Grüße der Justizsenatorin Gisela von der Aue. Wenn die Frage gestellt wird, wie die Justiz in Zeiten knapper Haushaltsmittel noch effektiver werden kann, so kommt dem elektronischen Rechtsverkehr eine Schlüsselrolle zu. Auf dem Weg zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist bereits viel erreicht. Aber es stehen auch noch sehr große Aufgaben vor uns.

Zunächst zum Erreichten: Der elektronische Rechtsverkehr ist aus dem „Laborstatus“ herausgetreten. Ich nenne Ihnen dafür zwei Beispiele:

- Mein erstes Beispiel: Registersachen

Im Handelsregister, im Genossenschaftsregister und im Partnerschaftsregister ist der elektronische Rechtsverkehr seit Anfang 2007 eingeführt. Diese Einführung ist eine Erfolgsgeschichte. In Berlin ist es – wie in anderen Ländern auch - gelungen, einen durchgehend elektronischen Arbeitsablauf zu schaffen, der von der Antragstellung über die Aktenbearbeitung bis hin zur Auskunft und zur Registereinsicht führt. Jedem ist es problemlos möglich, über die Internetdomain „www.handelsregister.de“ in Registereinträge Einblick zu nehmen und in den Handelsregistern mit komfortablen Suchfunktionen zu recherchieren.

Darüber hinaus können eingereichte Dokumente online abgerufen werden, beispielsweise Gesellschafterverträge oder Protokolle von Gesellschafterversammlungen. Das Verfahren ist aber nicht nur komfortabler, sondern auch schneller geworden. So konnte der – nahezu papierlose - Verfahrensablauf für Registereintragungen erheblich beschleunigt werden. Das neue Angebot wird bereits rege genutzt. Im Jahr 2007 wurde dem Amtsgericht Charlottenburg, bei dem in Berlin die Registeraufgaben konzentriert sind, ca.

60.000 elektronische Nachrichten geschickt. Das Registergericht selbst hat rund 45.000 Nachrichten über das EGVP, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach versendet. Für das Jahr 2008 rechne ich mit einem noch deutlich höheren Datenaufkommen.

- Mein zweites Beispiel: Das Mahnverfahren

Rechtsanwälte und registrierte Inkassodienstleister dürfen ab dem 1. Dezember 2008 im Mahnverfahren ihre Anträge nur noch in maschinell lesbarer Form einreichen. Die Zahl der elektronischen Eingänge wird daher deutlich steigen.

Das für Berlin und Brandenburg zuständige Mahngericht, das Amtsgericht Wedding, nutzt die Vorteile der elektronischen Kommunikation. Die elektronisch übermittelten Informationen werden in elektronischer Form aufbewahrt, mit IT-Unterstützung ausgewertet und weitestgehend automatisiert weiter verarbeitet.

Das automatisierte Mahnverfahren spielt seit Neuestem auch auf der europäischen Ebene, und Berlin hat dabei eine zentrale Rolle. So sieht eine europäische Verordnung die Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens zum 12. Dezember 2008 vor. Damit wird das erste Erkenntnisverfahren europäischer Natur eingeführt. Berlin ist in einer besonderen Weise von dem Verfahren betroffen. Das deutsche Ausführungsgesetz bestimmt das Amtsgericht Wedding zum zentralen Mahngericht in Deutschland.

Das Europäische Mahnverfahren verfolgt ein wichtiges Ziel: Bislang haben Sprachschwierigkeiten und die Unkenntnis der fremden Rechtsordnungen Unternehmen und Private häufig davon abgehalten, berechnigte Forderungen vor Gericht durchzusetzen. Das europäische Mahnverfahren schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine vereinfachte und beschleunigte Durchsetzung grenzüberschreitender Geldforderungen. Es gilt – außer in Dänemark – in allen Mitgliedstaaten.

Allerdings reichen neue, vereinheitlichte Verfahrensvorschriften nicht aus. Hinzukommen muss ein unkomplizierter Zugang zum Verfahren für alle Beteiligten und eine schnelle und effiziente Abwicklung in den Gerichten.

Deshalb entwickeln die Justizverwaltungen von Deutschland, Österreich und Slowenien gemeinsam eine IT-Anwendung zur elektronischen Abwicklung des

Europäischen Mahnverfahrens. Auf deutscher Seite liegt die Federführung bei der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin. Das Bundesministerium der Justiz ist daran intensiv beteiligt. Die EU-Kommission unterstützt das Vorhaben finanziell. Verschiedene Mitgliedsstaaten haben bereits Interesse an der Entwicklung gezeigt. Am 12. Dezember 2008 wird am Amtsgericht Wedding der Startschuss für das Europäische Mahnverfahren fallen.

Die Beispiele zeigen, dass der elektronische Rechtsverkehr auf dem Vormarsch ist. Es gibt allerdings in der Praxis auch noch eine Reihe von Hindernissen und Nachteilen. Unser (vorläufiges) Endziel ist die elektronische Akte. Sie muss zu einer ergonomischen Akte weiterentwickelt werden, die – auch aus Sicht der Anwenderinnen und Anwender – gegenüber der Akte in Papierform überlegen ist – oder fiskalisch gesprochen: Sie muss einen Mehrwert gegenüber der herkömmlichen Art und Weise der Aktenbearbeitung haben. Um dies zu erreichen, muss die elektronische Akte nicht nur an die besonderen Bedürfnissen der Justiz angepasst werden. Sie muss auch von einem bloßen Ablagemedium zu einem System weiterentwickelt werden, das die juristische Sacharbeit fördert und unterstützt. Und sie muss - trotz ihres erweiterten Funktionsumfangs - ebenso intuitiv und flexibel zu handhaben sein wie die Papierakte. Erst wenn die elektronische Akte in ihrer Handhabbarkeit mit der Papierakte gleichzieht und dem Anwender weitere Vorteile in der Bearbeitung bietet, wird sie auch im juristischen Arbeitsalltag als notwendig und sinnvoll akzeptiert werden und sich durchsetzen. Deshalb ist es eine große Zukunftsaufgabe, Lösungsansätze für das juristische Arbeiten mit der elektronischen Akte zu finden. Dabei ist die enge Zusammenarbeit der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder von zentraler Bedeutung. Um eine bundesweit austauschbare elektronische Justizakte zu konzipieren, müssen sich Bund und Länder auf einheitliche Standards einigen.

Richtungweisend ist dabei die durch alle 16 Länder betriebene gemeinsame Neuentwicklung eines datenbankgestützten Grundbuches einschließlich einer elektronischen Grundakte. Ein weiteres Positivbeispiel ist das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, das bereits erwähnte EGVP. An dieses EGVP sind bereits die Mehrheit der obersten Bundesgerichte und viele weitere Gerichte angeschlossen.

Das EGVP hat sich als ein zuverlässiger Weg des elektronischen Rechtsverkehrs bewährt, über den monatlich über 100.000 elektronische Nachrichten sicher und rechtsverbindlich ausgetauscht werden.

Die Liste der Baustellen, auf denen in der Justiz gearbeitet wird, um auf dem Weg zu einer Elektronifizierung des Rechtsverkehrs zu kommen, lässt sich leicht verlängern. Sie wird zukünftig reichen von einem datenbankgestützten Registratursystem, das nicht nur das Verwalten und Auffinden von Tausenden von Dokumenten, wie sie in einer Justizverwaltung anfallen, erleichtern und beschleunigen soll, sondern auch Kilometer von Aktenregalen überflüssig machen wird über Fachprogramme in der Staatsanwaltschaft, die die jederzeitige und gleichzeitige Präsenz einer Strafsakte für Verteidiger, Gericht und Ermittlungspersonen garantieren soll bis hin zu Controllingsystemen, mit denen eine Justizverwaltung den schnellen Überblick über die Geschäftslage an den nachgeordneten Behörden und Gerichten behält.

Einen erheblichen Zeit- und Arbeitsgewinn verspreche ich mir im familiengerichtlichen Verfahren durch die Online-Einbindung der Rentenversicherungsträger bei der Berechnung des Versorgungsausgleiches. Jeder im Familienrecht tätige Richter und Rechtsanwalt weiß, welche langwierigen Zeiträume selbst in einfach gelagerten und unstreitigen Prozessen bei der Berechnung dieses Verfahrensteiles vergehen können.

Dieses Beispiel liefert mir das nächste Stichwort bei der Betrachtung des kommenden elektronischen Rechtsverkehrs. Wie ich der Teilnehmerliste entnommen habe, sind auf dem diesjährigen Forum Anwälte zahlreicher als in den vergangenen Jahren vertreten. Ich bin mir sicher, dass der elektronischen Rechtsverkehrs auch für die Anwaltschaft lohnend ist und die Geschäftsabläufe in den Notariaten und Rechtsanwaltskanzleien verbessert. Vollständig können die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nämlich erst genutzt werden, wenn mit der elektronischen Kommunikation zwischen Gericht und Rechtsanwalt oder Notar auch die notwendigen Strukturdaten in standardisierter Form ausgetauscht werden.

Denn nur dann können möglichst viele ausgetauschte Informationen und Daten automatisiert in die jeweilige IT-Fachanwendung auf Gerichts- und auf Anwaltsseite übernommen werden.

Der Weg bis dahin ist ein weiter und schwieriger Weg. Darum sollten wir trotz des großen Ziels nicht die kleinen Zwischenschritte aus dem Auge verlieren. Bereits im Vorfeld des elektronischen Rechtsverkehrs sind moderne Kommunikationsmittel sinnvoll einsetzbar. So hat die Senatsverwaltung für Justiz veranlasst, dass die Gerichte für ihren Kontakt mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten spruchkörperbezogene E-Mailadressen einführen.

Damit können einfache Nachrichten wie zum Beispiel eine Terminverlegungsfrage oder eine Rückrufbitte problemlos übermittelt werden. Ich erwähne dieses relativ kleine Beispiel des elektronischen Postverkehrs bewusst, weil sich an dieser Stelle durchaus weitere Fragen aufdrängen. Ich habe manchmal den Eindruck, dass wir am Beispiel des elektronischen Rechtsverkehrs erneut Schlachten schlagen, die wir an anderer Stelle bereits für erledigt gehalten haben. Ich mache dies an dem sicherlich sensiblen Thema der Sicherheit und Authentifizierung deutlich. Es bedarf keiner Frage, dass in Bereichen, in denen die Richtigkeit der übermittelten Daten konstitutiven Charakter hat oder guten Glauben auslöst – wie etwa bei Eintragungen im Grundbuch oder im Handelsregister -hohe Sicherheitsanforderungen an die Richtigkeit der Daten und die Berechtigung ihrer Übermittlung zu stellen sind. Rechtspolitisch muss aber die Frage erlaubt sein, warum einerseits Rechtsanwälte Schriftsätze heute form- und fristwährend per Telefax übermitteln können, sie jedoch an der Übermittlung von Schriftsätzen per E-Mail, die keine weiteren formalen Rechtsfolgen auslösen (Einlassung für den Mandanten im Strafverfahren), gehindert sind. Auch das Faxgerät hat nicht den Sicherheitsstandard einer elektronischen Signatur. Wenn die Rechtsprechung aber ein unterzeichnetes Fax als „eigenhändigen“ Schriftsatz anerkennt, so fragt sich, warum an das gleiche Dokument, wenn es aus einem Computer versandt wird, höhere Anforderungen zu stellen sind.

Wie Sie sehen gibt es keinen Mangel an Fragen und Themen. An der – notwendig unvollkommenen - Aufzählung von Beispielen sehen Sie aber auch, dass „e-justice“ immer nur die Verfahren zu einer besser arbeitenden Justiz meinen kann. Auf eine elektronische Gerechtigkeit werden wir auch weiterhin vergeblich warten.

Von dem bevorstehenden E-Justice-Forum verspreche ich mir einen interessanten und erfolgreichen Erfahrungsaustausch zwischen IT-Wirtschaft, Wissenschaft,

Justizverwaltung und den Kunden der Justiz. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen,
wünsche ich uns allen einen erfolgreichen Tag.